



**Ihr Auskunftsbegehren gem. Informationsfreiheitsgesetz**  
**Thema: Vollüberwachung U-Bahnhof Rehberge**  
**hier: Bescheid über die Gewährung der Aktenauskunft und Erhebung**  
**der Verwaltungsgebühr**  
**Unser Zeichen: V-R 19/00502**

Sehr 

mit EMail vom 04.08.2019 haben Sie darum gebeten, Ihnen alle Dokumente zu übersenden, die die Vollüberwachung des U-Bahnhofs Rehberge rechtfertigen.

Es ergeht nunmehr folgender

### Bescheid

- Über den Antrag wird gem. Berliner Informationsfreiheitsgesetz wie folgt entschieden:**

Der Antrag auf Übersendung der gewünschten Dokumente wird abgelehnt.

#### Begründung:

Wir verstehen Ihre Anfrage so, dass es Ihnen um den Einsatz von Videotechnik geht.

Rechtsgrundlage für den Einsatz unserer Videotechnik ist § 20 Abs. 1, 4 Berliner Datenschutzgesetz. Danach dürfen personenbezogene Daten in öffentlich zugänglichen Räumen mit Hilfe optisch-elektronischer

\*Hinweis: Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der BVG können nicht elektronisch oder in elektronischer Form eingelegt werden.

**Vorsitzende des Aufsichtsrates**  
Senatorin Ramona Pop  
**Vorstand**  
Dr. Sigrid E. Nikutta (Vorsitzende)  
Dr. Rolf Erfurt, Dirk Schulte

**Handelsregister**  
Berlin AG ·  
Charlottenburg  
HRA 31152

**Zentrale**  
Telefon: +49 30 256-0  
Telefax: +49 30 256-49256  
BVG Call Center: 030 19 44 9  
info@bvg.de · www.BVG.de

**Gläubiger-ID:**  
DE75BVG00000050320

Einrichtungen (Videoüberwachung) zulässiger Weise verarbeiten werden, soweit dies zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe oder zur Wahrnehmung des Hausrechts sowie zur Verhinderung und Verfolgung von Straftaten erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Ein Überwiegen dieser schutzwürdigen Interessen ist nicht gegeben.

Videotechnik in den Fahrzeugen, Bahnhöfen, Haltestellen und Betriebsanlagen der BVG (einschließlich des U-Bahnhofs Rehberge) dient den vorgenannten Zwecken und wird ausschließlich für diese Zwecke eingesetzt. Der Einsatz der Videotechnik ist ein geeignetes Mittel, diese Zwecke zu verfolgen, insbesondere konkreten Gefährdungen für Leib, Leben sowie Eigentum zu begegnen. Mildere, gleich effektive Mittel stehen nicht zur Verfügung.

Insbesondere ist der Einsatz von Personal in den Fahrzeugen, Bahnhöfen, Haltestellen und Betriebsanlagen der BVG gegenüber dem Einsatz von Videotechnik nicht gleichermaßen effektiv, da das Personal nicht flächendeckend eingesetzt werden kann, insbesondere nicht in baulich verwinkelten Bahnhöfen mit mehreren Zwischenebenen o.ä..

Hinzu kommt, dass bei Verzicht auf Videotechnik die Auswertung von Betriebsvorkommnissen ungleich schwerer wäre, da die menschlichen Wahrnehmungen in Stresssituationen naturbedingt weniger objektiv sind als eine Technik, die vorbehaltlos und ohne Filterung das auszuwertende Ereignis wiedergibt.

Für die Betriebsanlagen ist daneben zu berücksichtigen, dass hier insbesondere solche Bereiche geschützt werden sollen, in denen sich aufgrund erhöhten Gefahrenpotentials gerade keine Personen aufhalten sollen. Ohne den Einsatz von Videotechnik ist eine entsprechende Gewährleistung der Sicherheit von Personen, die sich unbefugt hier aufhalten, faktisch nicht umsetzbar.

Den Interessen der Betroffenen, sich frei und unbeobachtet in der Öffentlichkeit zu bewegen, wird dadurch Rechnung getragen, dass in der Regel keine Identifizierung der einzelnen Person erfolgt. Eine Auswertung der Daten erfolgt ausschließlich aufgrund im Voraus klar definierter Anlässe und entsprechend entwickelter Grundsätze. So werden zum Beispiel zur Aufklärung von Straftaten entsprechende Aufnahmen gesichert und der Polizei zur Verfügung gestellt. Bei Betriebsvorkommnissen werden die Vorfälle ebenfalls gesichtet und analysiert, um hieraus Erkenntnisse für die Ursachen von Störungen zu ziehen und Gegensteuerungsmaßnahmen zu treffen.

Die tatsächliche Beeinträchtigung ist insofern geringer als bei der Beobachtung durch eine natürliche Person (z.B. Wachmann), weil ein weit überwiegender Teil der Videoaufzeichnungen innerhalb von 48 Stunden wieder gelöscht wird, ohne dass sie von einer natürlichen Person zur Kenntnis genommen oder anderweitig verarbeitet wurden.

Über all diese Überlegungen und Abwägungen hat die BVG eine Datenschutzfolgenabschätzung erstellt, deren Herausgabe für die BVG jedoch nicht in Betracht kommt. Hintergrund ist, dass hierin sicherheitsrelevante Informationen enthalten sind, deren Bekanntgabe die bezweckten Sicherheitsvorkehrungen unterlaufen würde.

## 2. **Gebührenerhebung**

Es wird keine Verwaltungsgebühr festgesetzt, weil der Antrag abgelehnt wird. Die Entscheidung beruht auf § 16 BlnIFG i.V.m. § 6 Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) iVm Ziffer 1004 vom 24. November 2009 (GVBl, S. 707, 894), in der jeweils geltenden Fassung.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die in diesem Bescheid enthaltene Entscheidung über den Antrag auf Akteneinsicht und die Gebührenerhebung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG) AöR, Vorstandsvorsitzende Frau Dr. Sigrid Evelyn Nikutta, Holzmarktstraße 15-17, 10179 Berlin, zum **Aktenzeichen V-R 19/00502**, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlichem Widerspruch die Widerspruchsfrist nur gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist bei der vorgenannten Stelle eingegangen ist.

Bitte beachten Sie, dass der Widerspruch nicht per EMail eingelegt werden kann.

### Hinweis zum Datenschutz

Im Zuge Ihres IFG-Antrages haben wir Ihre Daten, die sich aus Ihrer Anfrage ergeben sowie ggf. zur Ergänzung bei Ihnen nachgefragt wurden, bei uns gespeichert. Diese werden für einen Zeitraum von 10 Jahren gespeichert und danach gelöscht. Wir speichern diese Daten aufgrund Art. 6 Abs. 1 S. 1f) DSGVO sowie Art. 6 Abs. 1 S. 1c) DSGVO. Unser berechtigtes Interesse besteht in der effektiven Bearbeitung von Anfragen nach Informationsfreiheitsgesetz. Das Pflicht zur Aufbewahrung ergibt sich zudem aus Gesetz, da der Gebührenbescheid eine buchhalterische Unterlage

darstellt.

Grundsätzlich werden die personenbezogenen Daten, die wir verarbeiten, so lange gespeichert, wie sie für die jeweiligen Zwecke, für die sie erhoben wurden, benötigt werden. Wenn eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht (z.B. aus steuerlichen Gründen) besteht, werden hierfür erforderliche personenbezogene Daten für die Dauer dieser Aufbewahrungsfrist gespeichert.

Sie haben, je nach den Gegebenheiten des konkreten Falls, folgende Datenschutzrechte:

- Die Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen;
- **Aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, der Verarbeitung zu widersprechen;**
- Die Datenschutzaufsichtsbehörde zu kontaktieren und sich ggf. bei dieser zu beschweren.

Für Rückfragen können Sie sich an den Vorstandsstab Datenschutz der BVG unter [info-datenschutz@bvg.de](mailto:info-datenschutz@bvg.de) wenden.

Mit freundlichen Grüßen

